



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1946

Ausgegeben am 3. September 1946

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 1946	Gesetz betreffend die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche	11
6. 8. 1946	Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evang.-luth. Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1946	11 u. 12
24. 8. 1946	Bekanntmachung betr. Verzeichnis von Ostgeistlichen usw.	12
	Personalien	14

Gesetz betreffend die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 2. August 1946.

Der Kirchenrat hat gemäß Artikel 42 der Verfassung der ev.-luth. Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 31. Oktober 1939 mit Zustimmung des Vorläufigen Kirchentages einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Gemäß § 10 der Verordnung über die Aufhebung und Abänderung von Gesetzen der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Mai 1946 wird für den Bereich der ev.-luth. Kirche in Lübeck bestimmt:

Bis zur Neubildung des in der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 vorgesehenen Disziplinarhofs durch die Evangelische Kirche in Deutschland werden die in dieser Ordnung niedergelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten des Disziplinarhofs von dem für die ev.-luth. Landeskirche im Hamburgischen Staate gebildeten Disziplinarhof wahrgenommen, und zwar mit der Maßgabe, daß für Verfahren gegen lübeckische Geistliche von den sieben Mitgliedern dieses Disziplinarhofs zwei geistliche und ein rechtskundiges Mitglied, und zwar die an Lebensalter jüngsten, durch lübeckische Mitglieder ersetzt werden, die von dem Kirchenrat der ev.-luth. Kirche in Lübeck ernannt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1946 in Kraft.

Lübeck, den 2. August 1946.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck.

Pautke Lobstien Meyer

Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungs- jahr 1946.

Vom 6. August 1946.

Der Kirchenrat hat gemäß Artikel 42 der Verfassung der ev.-luth. Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 31. Oktober 1939 mit Zustimmung des Vorläufigen Kirchentages einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der ev.-luth. Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1946 wird in Einnahme und Ausgabe auf 965 000,— RM. festgestellt, wie die Anlage ergibt.

Lübeck, den 6. August 1946.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck.

Pautke Lobstien Meyer

Haushaltsplan

Der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1946

(1. April 1946 bis 31. März 1947)

Einnahmen

Rap. A) Aus eigenem Vermögen	RM. 35 000	
Rap. B) Leistungen Dritter	" 29 200	
Rap. C) Kirchensteuern	" 900 000	
Rap. D) Insgemein	" 800	RM. 965 000

Ausgaben

Rap. A) Kirchenleitung	RM. 12 000	
Rap. B) Kirchenkanzlei	" 155 000	
Rap. C) Landeskirchliche Pfarrstellen	" 34 000	
Rap. D) Kirchenorchester	" 28 000	
Rap. E) Für die Gemeinden	" 515 000	
Rap. F) Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung	" 133 000	
Rap. G) Sonstige Ausgaben	" 88 000	RM. 965 000

Bekanntmachung betr. Verzeichnis von Ostgeistlichen usw.

Nachstehend gibt der Kirchenrat eine Liste der Geistlichen und Kirchenbeamten sowie von Ruheständlern, Pfarr- und Beamtenfrauen und Pfarrwitwen bekannt, die aus den Ostgebieten im Bereich der ev.-luth. Kirche in Lübeck Unterkunft gefunden haben.

Lübeck, den 24. August 1946.

Der Kirchenrat.

Efd. Nr.	Name	Vorname	Amts- bezeichnung	Geburts- datum	Anschrift in Lübeck	Heimat- gemeinde	Heimat- Kirchen- provinz
-------------	------	---------	----------------------	-------------------	------------------------	---------------------	--------------------------------

Vollbeschäftigte Geistliche:

1	Bechtold	Siegfried	Pastor	10. 9. 06	Kreuzweg 9	Pr. Friedland	Pommern
2	Bergmann	Walter	"	28. 6. 91	Pomm. Str. 16	Weißenfels	Sachsen
3	Buzello	Werner	"	17. 9. 97	Rolf 24	Richtenberg	Pommern
4	Driemler	Paul	"	21. 4. 90	Gr. Petersgrube 2	Osche	Westpreuß.
5	Halbrock	Walter	"	11. 6. 96	Lübeck-Oberbüßau	Falkenberg	Brandenbg.
6	Hecker	Erich	"	14. 2. 09	Lübeck-Travemünde, Ratzerallee 5 b	Zülichau	"
7	Hesekiel	Martin	"	9. 4. 12	Lüb.-Schlutup, Zabeikst. 41	Danzig	Westpreuß.
8	Hollert	Heinrich	"	13. 7. 11	Roberg 4	Stettin	Pommern
9	Janssen	Wilhelm	"	8. 8. 86	Zorkstraße 36	Liegnitz	Schlesien
10	Kalkofen	Hermann	"	13. 5. 09	Auf der Reihe 15	Lüdersdorf a. D.	Brandenbg.
11	Krause	Heinz	Superintendent	17. 3. 11	Raschburger Allee 23	Zempelburg	Westpreuß.
12	Mag	Werner	Pastor	21. 2. 03	Schüsselbuden 13	Rauschen	Ostpreußen
13	Paust	Hans	"	24. 4. 94	Lindenstraße 7	Polzin	Pommern
14	Reinke	Martin	Superintendent	30. 3. 90	2. Genin, Büßauer Weg 4	Stolp	Pommern
15	Weiß	Arthur	"	24. 5. 93	Steinrader Weg 11	Ronitz	Westpreuß.
16	Woytewitz	Gerhard	Pastor	27. 9. 98	Brömbenstraße 21	Urys	Ostpreußen

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung	Geburtsdatum	Anschrift in Lübeck	Heimat-gemeinde	Heimat-Kirchen-provinz
----------	------	---------	-----------------	--------------	---------------------	-----------------	------------------------

Hilfsbeschäftigte Geistliche:

1	Badke	Robert	Pastor	21. 1. 01	Percevalstraße 2	Ronin	Wartbegau
2	Behnke	Gustav	"	3.12.06	Lüb.-Küdnitz, Eisenstr. 179	Wirklein	"
3	Brune	Otto	"	31. 5. 79	Lübeck-Schlutup, Mecklenburger Str. 122	Nöhrenberg	Pommern
4	Dr. Drehmann	Johannes	"	18.11.84	Immelmannstr. 16	Schönwerder	Brandenburg
5	Glowinski	Horst	"	21. 8. 07	Gr. Altesfähre 29	Berlin-Friedenau	"
6	Kittel	Heinrich	"	20. 4. 02	Königsstraße 9	Schwerin i. M.	Mecklenbg.
7	Sasse	Gerhard	"	25.10.91	Antonistraße 13	Scheerofen	Grenzmark Posen-Westpr.

Vollbeschäftigte Kirchenbeamte:

1	Deckert	Alfred	Konf.-Amtmann	8. 9. 99	Gr. Petersgrube 2	Danzig	Westpreuß.
2	Gerlach	Dankwart	Baurat	28.11.90	Hohelandstraße 30	Stettin	Pommern
3	Rugler	Georg	Organist	12. 9. 90	Geniner Straße 35	Breslau	Schlesien
4	Raulbars	Bruno	Oberrentmstr.	26. 7. 97	Fackenbg. Allee 100	Königsberg	Ostpreußen

Kirchenbeamte:

1	Paschke	Karl	Konf.-Ober-Insp.	28. 9. 87	Bleichenweg 6 a	Danzig	Westpreuß.
2	Steinbrück	Artur	Konf.-Ober-Insp.	5. 4. 05	Untertrave 37	Königsberg	Ostpreußen
3	Wolff	Lothar	Konf.-Ober-Insp.	27. 9. 99	Am Burgfeld 10 a	Königsberg	Ostpreußen

Ruheständler:

1	Barckow	Gustav	Pfarrer i. R.	1. 1. 72	Eschenburgstraße 7	Labuhn	Pommern
---	---------	--------	---------------	----------	--------------------	--------	---------

Pfarrfrauen und Beamtenfrauen, die von ihren Männern getrennt sind:

1	Dingler	Lieselotte	Pfarrfrau	5.11.13	Legidienstraße 75	Stutthof	Westpreuß.
2	Hoch	Gisela	"	21. 6. 16	Lübeck-Schlutup, Selmendorfer Straße 4	Neu-Sandez	ehem. Gen.-Gouvern.
3	Raeding	Elisabeth	"	19. 1. 96	Klosterstraße 8	Schwerinshöhe	Pommern
4	Michalsky	Renate	"	5. 6. 15	St. Jürgenring 48	Brandenburg/H.	Brandenburg
5	Barneimünde	Gertrud	Organistenfrau		Percevalstraße 15	Marienwerder	Westpreuß.

Pfarrwitwen:

1	Barnehl	Alice	Pfarrwitwe	4. 2. 77	Goethestr. 15	Posen	Posen
2	Bechtold	Margret	"	1. 3. 76	Kreuzweg 9	Schneidemühl	Pommern
3	Benemann	Johanna	"	22. 8. 70	Hohelandstr. 4	Batterode	Sachsen
4	Berger	Karla	"	1.10.98	Zwinglistr. 10	Herrnburg	Mecklenbg.
5	Blech	Hedwig	"	29.11.75	Fackenburger Allee 23	Danzig	Westpreuß.
6	Deetjen	Maria	"	5. 9. 87	Klaus-Groth-Str. 10	Hohenmölsen	Sachsen
7	Dyballa	Ida	"	21.12.86	Salweg 17	Proßkätz	Schlesien
8	Giese	Gertrud	"	31. 5. 74	Brolingstr. 52	Biesental	Brandenburg
9	Göbel	Elisabeth	"	29. 1. 79	Antonistr. 19	Neugolz	"
10	Hegner	Agnes	Gen.-Superint. Witwe	8.12.80	Roedstr. 43	Schneidemühl	Grenzmark Posen-Westpr.
11	Herhold	Gertrud	Pfarrwitwe	19. 6. 64	Prieststr. 10	Zoppot	Westpreuß.
12	Lippky	Margarete	"	8.10.75	Goethestr. 15	Zoppot	"
13	Lüpke	Johanna	"	31. 5. 69	Fackenburger Allee 23	Grossfin	Pommern
14	Messow	Elisabeth	"	13.11.83	Rudolf-Groth-Str. 30	Ray	Brandenburg

Pfb. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung	Geburtsdatum	Anschrift in Lübeck	Heimatgemeinde	Heimat-Kirchen-provinz
15	Meyer	Charlotte	Pfarrwitwe	25. 6. 09	Rudolf-Groth-Str. 20	Blumenhagen	Pommern
16	Müller	Ida	"	2. 7. 81	Lindenstr. 26 a	Erfurt	Sachsen
17	Neumeister	Maria	"	28.10.83	Lachswehrallee 23 a	Wimmelburg	"
18	Osterwald	Jutta	"	4. 8. 91	Russe üb. Lauenburg	Rolberg	Pommern
19	Romberg	Hella	"	22.10.74	Sophienstr. 5 a	Zurow	Mecklenbg.
20	Simon	Ruth	"	30. 3. 03	Legibienstr. 75	Biesental	Brandenburg
21	Timm	Margarete	"	4.10.08	Kerkringstr. 59	Herzogskirch	Ostpreußen
22	Behlow	Elisabeth	"	9. 5. 71	Hügstr. 47	Militzsch	Schlesien
23	Zagelmeyer	Elisabeth	"	7. 8. 67	Schwartauer Allee 4	Seefeld	Pommern

Personalmeldungen

Kirchenrat:

In die nach Artikel 38 Absatz 2 der Kirchenverfassung noch offene Stelle im Kirchenrat ist Konsul Kroeger-Travemünde berufen.

Pastor Julius Jensen-Travemünde ist als weiteres Mitglied in den Kirchenrat berufen worden.

Kirchentag:

Auf Antrag sind folgende Mitglieder des Vorläufigen Kirchentages entlassen: Oberpostarat a. D. Johanning wegen seines hohen Alters und Oberstudienrat Dr. Howe, Hamburg, wegen Fortzuges.

An Stelle von Oberstudienrat Dr. Howe hat der Kirchenrat Direktor Burwick-Vorwerk zum Mitglied des Vorläufigen Kirchentages berufen.

Kirchengemeinden:

Pastor Werner Greiffenhagen, bisher an St. Lorenz, ist zum Geistlichen an St. Jakobi berufen.

Angestellt sind: Diakon Lang für die St. Marien- und St. Jakobi-Gemeinde, Diakon Krause für die St. Lorenz-Gemeinde.

An Stelle des verstorbenen Kirchenvorstehers Mühlbradt ist der Kaufmann Friedrich Mundt zum Kirchenvorsteher der St. Lorenz-Gemeinde berufen.

Verstorben:

Schneidermeister Joh. Cornels, Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister der Kirchengemeinde Behlendorf.

Beilage: Drei Referate, die in der Sitzung des Vorläufigen Kirchentages am 28. Februar 1946 gehalten sind:

1. Überblick über die Lübecker Kirchenverfassung seit Bugenhagen und die Bedeutung des Kirchenrechts. Von Rechtsanwalt Schorer.
2. Das Wesen der Kirche und ihre Ordnung. Von Oberstudienrat Dr. Howe.
3. Grundsätzliches zum Bau einer lutherischen Kirchenverfassung. Von Oberkonsistorialrat Gölzow.

Überblick über die Lübecker Kirchenverfassung seit Bugenhagen und die Bedeutung des Kirchenrechts

Von Rechtsanwalt Schorer

I. Unser Kirchentag hat die Aufgabe, unsere Lübecker lutherische Landeskirche neu zu ordnen — neu zu ordnen, weil ihre alte Ordnung zerstört ist. Ehe wir uns damit beschäftigen, müssen wir uns klar machen, wie es zu dieser Zerstörung der alten Ordnung unserer Kirche kommen konnte. Dazu bedarf es eines Überblicks über die Geschichte der Kirche in unserer Stadt — eines Überblicks, der wegen der zur Verfügung stehenden Zeit nur ganz kurz sein kann, aber doch das für uns heute Wesentliche ergibt.

Noch heute sind die alten Kirchen unserer Stadt ein sprechendes Zeichen dafür, daß im Mittelalter kirchlicher Sinn hier herrschte, daß in der Handelsstadt Lübeck man bei allem Streben nach Erwerb doch die Gedanken nicht im Irdischen aufgehen ließ, und in der Tat herrschte auch hier bis zum Ende des Mittelalters ebenso wie in ganz Deutschland frommer christlicher Sinn und das lebhafte Streben, allen kirchlichen Pflichten im Sinne der katholischen Kirche durchaus zu entsprechen.

Aber — ebenfalls genau so wie in allen deutschen Territorien — bestand um 1500 auch hier ein ständiger Kampf zwischen der weltlichen und der kirchlichen Gewalt, und im Gegensatz zur früheren Zeit war es jetzt auch hier die Kirche, die dabei immer mehr zurückgedrängt wurde. In Lübeck war damals das Streitobjekt der Dom, die Kirche des Bischofs von Lübeck, der in Eutin seinen Sitz hatte. Der Dom mit dem Gebiet um ihn herum, in dem die Mitglieder des Domkapitels wohnten, war ein Fremdkörper in der Stadt, und es war begreiflich, daß der Rat der Stadt immer mehr Rechte auch hier beanspruchte. In diesem Kampfe hatten Bischof und Domkapitel immer weiter zurückweichen müssen.

Als nun Luthers Lehre auch hierher drang und allmählich immer mehr Herzen davon gepackt wurden, waren die kirchlichen Behörden zu schwach, dem mit Erfolg entgegenzutreten, sie hatten auch keine Prediger, die den Hunger des Volkes nach dem Worte Gottes befriedigen konnten, und das kirchliche Zentrum Rom hatte unter den Renaissancepäpsten vergessen, was Kirche war und daher keine Widerstandskraft. Der Widerstand gegen die Reformation ging daher nur vom Rat der Stadt aus. Ihn leiteten dabei wesentlich politische Gründe. Bei der allgemeinen Lage konnten Veränderungen unabsehbare Schwierigkeiten mit sich bringen, ganz abgesehen davon, daß man — gut niedersächsisch — Veränderungen stets nur zögernd nachgab, wie man in Lübeck z. B. fremdem Recht bis weit ins 19. Jahrhundert hinein in zähem Kampfe nur Schritt für Schritt nachgegeben hat. Nach außen fürchtete der Rat vor allem Schwierigkeiten von Seiten des Kaisers, der auch Herr der Niederlande war, — Schwierigkeiten, die den Handel sehr stören konnten, und im Innern fürchtete er, daß eine Umwandlung der Kirche diese wieder zu neuem Kampf gegen den Rat und dessen Macht in der Stadt stärken würde. Das gesamte Stadtreglement lag damals nur in den Händen des Rates, der sich selbst ergänzte, und der nur bei der Auserlegung neuer Abgaben der Zustimmung der Bürger bedurfte. Tatsächlich hatte sich die Stadt unter diesem politischen Augen und vorsichtigen Ratselement wohl befunden und es schien im Interesse der Stadt nicht geraten zu sein, die umfassenden Befugnisse des Rates schwächen zu lassen.

Aber „der Kampf ums Wort“, den die Mehrheit der Bürger von 1528 ab gegen den Rat führte, verlief trotz aller

Geschicklichkeit des Rates für diesen ungünstig, weil er damals dringend neue Abgaben fordern mußte, deren Bewilligung die Bürger vom Nachgeben des Rates in den kirchlichen Dingen abhängig machten. Es kam endlich 1530 zum Siege der Bürger. Zur Einführung einer neuen „Ordnung“ der Kirche in Lübeck kam Bugenhagen hierher, der Freund und enge Mitarbeiter Luthers, der — selbst ein Niederdeutscher aus Dommern — schon in Braunschweig und in Hamburg die Reformation durchgeführt hatte.

Uns interessiert hier nicht die Gestaltung des Gottesdienstes und des Schulwesens, sondern nur, wie Bugenhagen die Leitung der Kirche ordnete.

Es geschah das in der von ihm nach langen Beratungen verfaßten Ordnung, — die im Mai 1531 vom Rat angenommen wurde, — kurz gesagt so: für jede Kirche wurden vier „Kirchväter“ gewählt; die Kirchväter aller Kirchen zusammen verwalteten die Kirchenkasse, aus der die kirchlichen Ausgaben bestritten wurden; ihnen wurden dazu zwei Ratsherren zur Aufsicht beigeordnet. Die Kirchväter nahmen unter Beirat der amtierenden Pastoren die Pfarrwahlen vor. Die Kirchväter wurden von Ausschüssen der Bürger, also des Kirchenvolkes, gewählt; diese Wahlen bedurften der Bestätigung des Rates. Die Kirche stand mithin selbständig der Stadtoberkeit gegenüber.

Aber das hatte keine Dauer. Schon vor der Ankunft Bugenhagens hatte 1530 der erste Bürgermeister Lübecks, Nikolaus Brömse, die Stadt verlassen und beim Reichskammergericht Klage geführt, denn es war in Lübeck schon zu den gefährlichsten revolutionären Schritten der Bürger gekommen: der Rat war um eine Anzahl Mitglieder vermehrt worden, die dieser nicht selbst gewählt hatte, sondern die man ihm aufgezwungen hatte, und dieser Rat hatte sogar den Beitritt Lübecks zum Schmalkaldischen Bunde beschlossen, der doch im Gegensatz zum Kaiser stand. Das Reichskammergericht legte durch Mandat vom 7. Juli 1535 der Stadt auf, innerhalb kurzer Frist die alten Zustände wieder herzustellen und alle Veränderungen aufzuheben. Inzwischen hatte der neue Rat: Jürgen Wullenweber, eines der neuen Ratsmitglieder als ersten Bürgermeister eingesetzt, und dessen unvorsichtige Politik war völlig gescheitert. So wurde widerstandslos der alte Rat wieder eingesetzt und Brömse wieder erster Bürgermeister. Die Reformation der Kirche blieb bestehen; aber mit der notwendigen Auflösung der Ausschüsse der Bürger fiel praktisch auch die Unabhängigkeit der Kirche: der Rat wurde Inhaber des Kirchenregiments und behielt dieses unbeschränkt bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Erst seit 1895 gibt es wieder eine Mitwirkung der Gemeindeangehörigen an der Gesamtkirche Lübecks, und auch diese mußte dem Senat (wie man jetzt den Rat der Stadt nannte, der gleichzeitig die Regierung des Lübedischen Staates war) abgenötigt werden. Der Senat verlangte 1890 von der Bürgerschaft die Zustimmung zur Erhebung einer Kirchensteuer, die von einer staatlichen Behörde verwaltet werden sollte. Die Bürgerschaft wollte diese Steuer nur bewilligen, wenn sie unter Mitwirkung einer kirchlichen Synode verwaltet werde. Widerstrebend willigte schließlich der Senat ein und erließ 1895 eine Kirchenverfassung, nach der eine Synode ins Leben treten sollte, deren Mitglieder aus den Kirchenvorständen zu wählen waren, und deren Zustimmung zur Erhebung und Verwendung der Kirchensteuern nötig

war, sowie zu einigen anderen Dingen; gleichzeitig setzte er einen vom Senat zusammenzusetzenden Kirchenrat ein, zu dem u. a. zwei Senatoren gehören sollten, von denen einer den Vorsitz führte, und er übertrug diesem Kirchenrat die laufende Verwaltung der Kirche unter Aufsicht des Senats, während er sich im übrigen das Kirchenregiment vorbehielt. Von einer Selbstständigkeit der Kirche war also auch jetzt nicht die Rede. In Lübeck verlangte man auch nicht danach. Im Zuge der Entwicklung war die Kirche alt und schwach geworden; bei aller Freudigkeit und allem Eifer einzelner trotzte die Kirche im ganzen nur im alten Schritt weiter, sie lebte von der Vergangenheit.

Erst die Weimarer Reichsverfassung von 1919 führte eine Änderung herbei mit ihrem Verlangen nach Trennung von Staat und Kirche. Der Senat erließ — wiederum sehr gegen seinen Willen — die Kirchenverfassung von 1921 nach Vereinbarung mit einer von den Kirchenvorständen zu diesem Zweck gewählten Synode. In Anknüpfung an das Bisherige übertrug man nunmehr das Kirchenregiment auf Kirchenrat und Synode (diese nannte man jetzt Kirchentag). Der Kirchenrat erhielt die Stellung der Kirchenregierung; dessen Mitglieder wählte jetzt der Kirchentag. Kirchenrat und Kirchentag waren grundsätzlich gleichberechtigte Körperschaften, deren Zuständigkeit war im einzelnen festgelegt. Diese Stellung der beiden kirchlichen Körperschaften entsprach der Stellung von Senat und Bürgerschaft im „Lande“ Lübeck. Die Mitglieder des Kirchentags wählten zum Teil die Kirchenvorstände aus ihrer Mitte, zum Teil in allgemeinen Wahlen das Kirchengewalt; fünf Mitglieder ernannte der Kirchenrat. Diese Verfassung blieb bestehen bis 1933 mit einigen Änderungen, die den Kern unberührt ließen, aber 1930 zu einer Neuveröffentlichung der Kirchenverfassung führten. — Beim ersten Anpochen des nationalsozialistisch gewordenen Senates lösten sich 1933 Kirchenrat und Kirchentag auf zugunsten eines Kirchenausschusses, der eine Kirchenverfassung im Sinne der von der NSDAP geförderten und kommandierten „Deutschen Christen“ herbeiführen sollte, und zu diesem Zweck eine Mehrheit von Deutschen Christen erhielt. Die letzte Kirchenverfassung von 1934 machte den neu eingesetzten „Bischof“ zum „Führer“ der Landeskirche im nationalsozialistischen Sinne und stellte ihm einen von ihm zu ernennenden Kirchenrat zur Seite. Die Mitglieder des Kirchentags und der Kirchenvorstände waren vom Kirchenrat zu ernennen. — Auf Einzelheiten der übrigen Entwicklung brauche ich nicht einzugehen: Mit der Deutschen Evangelischen Kirche wurde auch die Lübecker Landeskirche in allen ihren Organen zerstört.

Überblickt man diese Geschichte unserer Landeskirche, so wird es verständlich, daß hier noch weit mehr als anderswo die Landeskirche trotz der Verfassung von 1921, die ihr formell die Selbstständigkeit schenkte (oder richtiger aufzwang), von ihrer Selbstständigkeit keinen Gebrauch zu machen wußte. Die Jahrhunderte hindurch gegängelte Kirche konnte nicht mehr gehen. Kirchliches Denken und kirchliches Handeln fehlten hier trotz allen guten Willens und trotz aller fleißigen Arbeit. Das kann ich aus eigener Erfahrung hier behaupten, — der ich, vorher nicht kirchlich tätig — von 1922 bis 1933 dem Kirchentag angehört habe. Die meisten Mitglieder der kirchlichen Körperschaften fühlten sich in erster Linie als Lübecker Bürger; und gute alte Ueberlieferung war es, als Lübecker Bürger seine Zeit und Kraft bereitwillig der Stadt zur Verfügung zu stellen, wo das gewünscht wurde. Um der Stadt zu dienen, — als deren Anhängsel man nach der geschichtlichen Entwicklung die Kirche betrachtete — um der Stadt zu dienen, taten sie ihren Dienst in der Kirche. Welche Stellung der einzelne zur Kirche hatte, danach fragte man im allgemeinen nicht. Daß dabei trotz allem guten Willen nicht mehr als eine ordentliche Verwaltung zu erreichen war, ist uns heute klar. Und ebenso ist heute wohl allen klar, daß die Kirche von 1934 nur die geradlinige Fortsetzung, — eine nur etwas karrierte Fortsetzung — der früheren Kirche war, ohne jedes Verständnis für die Kirche als solche, ein bloßer Spielball in den Händen der weltlichen Gewalt, in der nunmehr dem Willen der NSDAP entsprechend jede Stimme der Gemeinden verstummt und die kirchliche Verkündigung immer mehr eingeeignet wurde. —

Gegenüber dem traurigen Gemälde, das ich auch von der Zeit zwischen 1922 und 1933 hier geben mußte, möchte ich doch aus dieser Zeit einiges Lobend hervorheben, was sich wieder aus der geschichtlichen Entwicklung ergab, und was erst durch den Nationalsozialismus zerstört worden ist.

Unsere Landeskirche hat bei den Verhandlungen des Kirchenrats und Kirchentags untereinander die besten Ueberlieferungen unseres Stadtstaates bewahrt. Die grundsätzlich gleich-

gestellten Kirchenrat und Kirchentag haben sich stets bemüht, vertrauensvoll miteinander zu arbeiten, und niemals hat es damals kirchliche Parteien gegeben, die durch ein Programm oder einen Fraktionszwang gebunden waren, sondern man arbeitete nach bestem Gewissen brüderlich mit allen anderen zusammen trotz aller Meinungsverschiedenheiten, jeder unter eigener Verantwortlichkeit. — — —

II. Jetzt ist zum ersten Male in Lübeck die selbstständige Landeskirche vor die Aufgabe gestellt, sich eine neue Gestaltung zu geben, während ihr sonst eine solche von der weltlichen Gewalt gegeben worden ist. Wir sollen hier an unserem Teil Kirche bauen, — Kirche, deren Herr Christus ist — Kirche, die dem Ruf des allmächtigen Gottes gehorcht. Eine ungeheure Aufgabe für uns schwache Menschen, die wir aber in Angriff nehmen müssen.

Wie kann das geschehen? Der Kirchenrat hat uns aufgefordert, unserer Landeskirche eine neue kirchenrechtliche Gestaltung zu geben. Sollen wir uns dazu entschließen? Was ist überhaupt Kirchenrecht? Herr Pastor Jansen hat in unserer letzten Sitzung zu uns gesprochen von den Anschauungen des Kirchenrechtlers Sohm, die vor 50 Jahren herrschend waren, und hat diesen widersprochen. In der Tat hat Sohm im Kirchenrecht Epoche gemacht und Bahnbrechendes geleistet. Es geht aber im Recht überhaupt, und so auch im Kirchenrecht, ebenso wie in der Theologie: schon vor 1933 haben sich in diesen Wissenschaften in unserem 20. Jahrhundert grundlegende Wandlungen vollzogen, und die Jahre seit 1933 haben wiederum viele neue Erkenntnisse gebracht. Wer als Jurist aufmerksam die Entwicklung seiner Wissenschaft verfolgt hat, weiß, daß die Auffassungen des Kirchenrechts sich in den letzten 50 Jahren grundlegend geändert haben.

Recht ist nicht nur da, wo eine Zwangsgewalt zu seiner Durchsetzung vorhanden ist, sondern Recht ist überall schon da vorhanden, wo innerhalb einer sozialen Gemeinschaft eine Ordnung vorhanden ist, die nicht als bloße Sitte, sondern als eine jedes Glied der Gemeinschaft bindende Verpflichtung empfunden wird. Freilich bleiben die Grenzen zwischen Sitte und Recht flüchtig, — vor allem in primitiven Verhältnissen, — aber daselbe ist auch noch in unserer Zeit der Fall. Ich kann hier im einzelnen nicht darauf eingehen und will nur sagen, daß wir das z. B. auf dem Rechtsgebiet des englischen Staatsrechts heute noch in erheblichem Umfange sehen, ebenso wie es in jedem Staatsrecht eine große Rolle spielt, wo bloße Sitte zur stehenden Geschäftsordnung und damit zum Recht wird. Sohm ist noch der Auffassung, daß es keine Rechtsordnung der christlichen Kirche geben könne. Seine Auffassung ist überwunden seit dem schon 1928 erschienenen Buche des Kirchenrechtlers Günther Hoffstein, der Sohm gegenüber besonders auf zweierlei hinweist:

1. Die Verwaltung der Kirche geschieht durch Menschen und daher bedarf sie einer Ordnung: Gott ist nicht ein Gott der Anordnung, sondern des Friedens (1. Kor. 1, 33) und in der Kirche muß „alles ehrbarlich und ordentlich“ zugehen (1. Kor. 1, 40). Damit das geschehen kann, ist eine äußerliche Ordnung erforderlich, die Rechtscharakter hat.
2. Schon im Neuen Testament wird die Leitung der Gemeinde unter den Gnadengaben aufgezählt (charisma tes kyberneseos). Luthers Uebersetzung spricht zutreffend von „Regieren“ (1. Kor. 12, 28). Von Aufsehern (episkopos) über die Herde spricht die Apostelgeschichte (20, 28); es wird Unterordnung im 1. Korintherbrief (1. Kor. 16, 18) und im Hebräerbrief (13, 17) verlangt. Auch hier wird also eine Ordnung vorausgesetzt. Und wenn diese Ämter göttliche Gaben, göttliche Berufung voraussetzen, so schließt das keineswegs eine Rechtsordnung aus.

Wir können also feststellen: Wir sind nach heutigen kirchenrechtlichen Anschauungen sehr wohl in der Lage, unserer Landeskirche eine rechtliche Ordnung zu geben.

Am Kirchenrecht müssen Theologen und Juristen zusammenarbeiten. Die Theologie gibt die Grundlage, denn es handelt sich um das Recht der Kirche. Aber der Jurist ist auch nötig, denn es handelt sich um das Recht der Kirche. Dabei hat der Jurist keineswegs nur das Recht zu formulieren, — keineswegs nur seine juristische Technik in den Dienst der Kirche zu stellen. Das Kirchenrecht bedarf auch zur grundlegenden Befinnung der Rechtswissenschaft.

Was theologisch dazu gehört, wird das nächste Referat hervorheben. Meine Aufgabe ist es, hier heute nur noch in aller Kürze anzudeuten, wie vom Recht aus dazu beizutragen ist.

Auszuweichen ist von der theologischen Grundlage: Herr der Kirche ist Christus; das muß sich überall in der Kirche zeigen, so auch in ihrer Rechtsgestaltung. Aufgabe der Kirche ist es, das Wort zu verkündigen und die Sakramente einsetzungsgemäß zu verwirklichen. Daraus ergeben sich schon wichtige Folgerungen für das Recht der Kirche.

Weil nämlich der Glaube an Christus, — weil das Bekenntnis zu Ihm, der Eckstein der Kirche ist, kommt diesem Bekenntnis die beherrschende Stellung im Kirchenrecht zu. Nicht als ob das Bekenntnis ein Rechtsfact wäre, oder auch nur sein könnte, — aber so, daß alles im Recht der Kirche sich auf dieser Grundlage aufbaut, sich danach richten muß. — Wir glauben an eine heilige christliche Kirche, die Gemeinde der Heiligen. Günther Holstein lehnt es ab, diese geglaubte Kirche als „unsichtbare“ Kirche zu bezeichnen, da auch ihre Glieder als Menschen sichtbar sind, wenn auch nur der Allwissende weiß, wer dazu gehört. Er nennt diese Kirche die „Geistkirche“ oder „Wesenskirche“, und nennt im Gegensatz zu dieser Wesenskirche die einzelnen auf Erden in Erscheinung tretenden Kirchen: die Rechtskirchen, d. h. die rechtlich geordneten Kirchen.

Wir müssen folgern: In der geglaubten Wesenskirche ist zweifellos Christus der Herr; nach der Wesenskirche muß sich auch die Rechtskirche richten.

In einem wesentlichen Punkte sind wir nun im Kirchenrecht jetzt auch über Günther Holstein hinaus. Dieser faßt die Kirche auf als „Genossenschaft der Kirchenmitglieder“, die ihr juristisches Handeln gegenüber der Außenwelt wie ihr juristisches Leben in sich aus dem freien Rechtsetzungswillen der Kirchengenossen vollzieht. Er sieht also alle Mitglieder einer Rechtskirche als einander gleichstehende Genossen in Erfüllung der Aufgaben der Kirche an und meint, die Rechtskirche könne sich jedes ihr beliebende Recht setzen. Das ist eine unmögliche Auffassung. Denn ganz abgesehen davon, daß die „Kirchenmitglieder“ nicht einander gleich sein können — das verbietet schon die Einrichtung des für die Kirche wesentlichen Pfarramts, wie überhaupt die Verschiedenheit der „mancherlei Gaben“ — ganz abgesehen davon, ist Christus der Herr der Kirche. Er ist der Herr der Wesenskirche; er

muß daher auch der Herr jeder Rechtskirche sein: auch die Rechtskirche ist mithin kein Verband gleichgestellter Genossen, sondern ein Herrschaftsverband, in dem Einer der Herr ist: Christus — und alle Glieder der Kirche seine Gefolgschaft sind, die zu Ihm aufsteht und sich betend bemüht, Ihm gehorsam zu sein. Daran ändert es nichts, daß Er nicht sichtbar unter uns ist. Mit Seinem Wort ist er bei uns, und wir glauben, daß der Heilige Geist uns helfen wird, wenn es Sein heiliger Wille ist. Wir sind keineswegs frei in der Gestaltung unseres Rechts, sondern (wie gesagt) die Rechtskirche muß sich nach der Wesenskirche ausrichten: Recht kann auch in der Rechtskirche nur das sein, was dem Bekenntnis entspricht. Es kann also (negativ) nichts in der Kirche Recht sein, was dem Bekenntnis widerspricht, es muß aber auch (positiv) alles Recht in der Kirche vom Bekenntnis her seine Richtung empfangen. —

Daraus ergeben sich schon zwei Folgerungen:

1. Das Bekenntnis ist die unveränderliche Grundlage der Rechtskirche und allen Rechtes der Kirche.
2. Niemand kann die Kirche vertreten oder an der Willensbildung der Kirche teilnehmen, der das Bekenntnis ablehnt.

Selbstverständlich wäre zum Recht in der Kirche noch vieles Grundsätzliches zu sagen. Ich hoffe aber, genügend deutlich gemacht zu haben, was das Recht in der Kirche bedeutet. —

Aus der kurzen geschichtlichen Übersicht ergibt sich, daß ein bloßes Zurückgehen in unserer Arbeit auf die Zeit vor 1933 völlig ausgeschlossen ist. Die vor uns liegende neue Rechtsgestaltung unserer Landeskirche muß ein Neubau sein. Ein Neubau schließt natürlich nicht aus, daß man dabei den alten Grundriß und den alten Aufbau betrachtet und sich dahin entscheidet, Einzelheiten daraus zum Neubau zu verwenden. Aber der Plan, die Richtung des ganzen Werkes, der Geist des Ganzen muß ein Neues werden, muß in Wahrheit Kirche werden. In welcher Form man das tut, das sind Fragen, die später zu entscheiden sind.

Freilich: eine neue kirchliche Ordnung allein tut es nicht: die Hauptsache ist es, diese nachher mit wahrhaft kirchlichem Leben zu erfüllen.

Das Wesen der Kirche und ihre Ordnung

Von Oberstudientrat Dr. Howe

Nachdem Herr Rechtsanwalt Schorer uns an Hand eines uns besonders interessierenden Beispiels, der Entwicklung der Lübecker Kirchenordnung, in die praktischen Fragen eingeführt hat, die bei der Schaffung einer Kirchenverfassung auftreten, soll nun ein grundsätzliches Referat über das Wesen der Kirche folgen. In Zeiten, in denen die Entwicklung in ruhigen Bahnen läuft, wird man vielleicht ohne großen Schaden auf derartige grundsätzliche Erörterungen verzichten können. Heute sind wir dagegen nach den schweren Stürmen der letzten Jahre in der Lage eines Schiffers, dem die Landmarken aus Sicht gekommen sind, und der nun durch astronomische Ortsbestimmung seinen Schiffsort neu bestimmen muß. Die festgefühten Fronten des kirchlichen Lebens in Theologie, Liturgie und Kirchenrecht sind heute in starke Bewegung geraten, so daß wir vor der Möglichkeit, aber auch vor der Notwendigkeit eines Neuanfangs stehen. Baumeister, Musiker, Dichter und Wissenschaftler bemühen sich um eine neue Gestalt der Kirche in der Welt und haben schon jetzt die hoffnungsvollsten Neuanfänge gewonnen. In solchen Zeiten des Umbruchs und des neuen Anfangs ist grundsätzliche Bestimmung von unabwiesbarer Notwendigkeit.

Herr Droßkötter hat in seinem Vortrag zur Eröffnung der Synode die entscheidende Bestimmung über das Wesen der Kirche gegeben. Die Kirche ist der Leib Christi. Diese Ausdrucksweise ist keine willkürliche Erfindung, sondern ist aus den Briefen des Paulus an die Römer, Korinther, Epheser, Kolosser usw. entnommen.

Wir erinnern uns an die Auslegung des 1. Kapitels des Kolosserbriefes, die uns Herr Pastor Meyer bei dem Eröffnungsgottesdienst gegeben hat. In Kolosser 1 heißt es: Er ist das Haupt des Leibes, der Gemeinde.

Wir wollen uns in vier Punkten deutlich machen, was die Bezeichnung der Kirche als Leib Christi bedeutet.

a) Die Wiederholung der Menschwerdung Christi.

In der Kirche wiederholt sich die Menschwerdung Jesu Christi, wobei der Ausdruck „wiederholt“ nur in sehr unangemessener Form den Zusammenhang der Kirche mit dem Leben Christi bezeichnet. Wo Kirche wirklich Kirche ist, wiederholt sich das Wunder der Weihnacht.

Jesus Christus ist — so lesen wir in Kolosser 1 — das allmächtige Wort des ewigen Vaters, durch das Gott die Welt geschaffen hat und noch erhält. So ist Jesus Christus ganz anders unser Herr, als sonst irgendjemand unser Herr sein könnte. „Alte ich, so ist's dein Hauch“ (Augustin). Aber diese Welt ist von Gott abgefallen. „Er kam in sein Eigentum, und die Seinen nahmen ihn nicht auf. Wieviele ihn aber aufnahmen, denen gab er Macht, Gottes Kinder zu heißen.“ Hier stehen wir wieder vor dem Wunder der Kirche.

Die Menschwerdung Jesu Christi wird für uns Menschen immer mit einer unaufhebbaren Rätselhaftigkeit umgeben sein. Versuchen wir, seine Göttlichkeit ins Auge zu fassen, so verstehen wir nicht, wie er hat leiden und versucht werden können. Sehen wir nur sein menschliches Leben, das unter dem Zeichen „gelitten unter Pontio Pilato“ steht, so verstehen wir seine Göttlichkeit nicht mehr. Es geht uns hier wie dem modernen Physiker, der entweder nur den Ort oder die Geschwindigkeit eines Teilchens genau bestimmen kann.

Wiederholung der Menschwerdung bedeutet endlich, daß die Kirche genau so wie der Mensch Jesus Christus eine bestimmte begrenzte geschichtliche Existenz, eine Gestalt in der Welt besitzt.

b) Die Kirche besitzt keine selbständige Existenz. Sie lebt von ihrem Haupte. Leben der Kirche heißt, Anteil am Leben Christi zu haben, was in unübertrefflicher Weise in den letzten Versen des Liedes „Es kommt ein Schiff geladen“ zum Ausdruck kommt. Die Kirche ist der Ort, wo der Gehorsam, der eigentlich von der ganzen Welt geleistet werden sollte, stellvertretend geleistet wird.

c) Kirche heißt von Haus aus Gliedschaft, Bruderschaft und Schwesternschaft. Kirche ist nicht ein nachträglicher Zusammenschluß derjenigen, die entdecken, daß sie gemeinsam für den großen Tugendlehrer Jesus Interesse haben, sondern in der Kirche leben, heißt Glied am Leibe, Rede am Weinstock sein.

d) Die Kirche ist sichtbar. Die Kirche ist so sichtbar, wie der Mensch Jesus sichtbar war. Viele sahen ihn, aber nur wenigen war es gegeben, ihn als den zu erkennen, der er war. Der

göttliche und zugleich menschliche Charakter der Kirche ist für uns so rätselhaft, wie die Gottmenschheit Jesus Christi.

In diesem Leben als der irdische Leib des himmlischen Hauptes liegt die Unüberwindlichkeit der Kirche, aber auch zugleich ihre tiefste Not, die sie als die Kirche unter dem Kreuz zu tragen hat.

Es bedarf keines Beweises, daß die Kirche eine Kirche in Not ist.

Es bedarf keines besonderen Tieffinns, um zu sehen, wie Haupt und Leib auseinanderklaffen, so weit wie Himmel und Erde.

Beispiele:

- Die Predigt ist von dem Anspruch umgeben, daß sie Gottes Wort sei, und sie bleibt doch menschliches Wort mit aller Mangelhaftigkeit menschlicher Rede.
- Das Brot des Altars ist das himmlische Manna, mit dem der Herr uns speist, und es bleibt doch irdisches Brot, das der Vergänglichkeit unterworfen ist.
- Die Kirche soll mit ihrer Ordnung Gottes ewiges Reich darstellen, und doch bleiben ihre Ordnungen menschliche Satzungen und Rechte mit aller Ungerechtigkeit und Lückenhaftigkeit menschlicher Rechtssetzungen.

Diese Spannung sieht der Feind der Kirche oft viel schärfer als die Kirche selbst. Hier liegt die unaufhebbare Not, die die Kirche bis ans Ende der Tage zu tragen hat. Immer wird man der Kirche sagen können mit Nietzsche: „Erlöster müßten mir seine Erlösten aussehen, wenn ich an ihren Erlöser glauben soll.“ Vielleicht könnten auch wir, die wir hier in diesem Raume versammelt sind, in der Tat ein wenig erlöst aussehen, aber der Vorwurf wäre auch dann nicht weniger ernst.

Vor dieser Not darf die Kirche nicht zur Rechten oder zur Linken ausweichen.

Viele Menschen in Vergangenheit und Gegenwart sehen in der Kirche nur eine Erziehungsmacht oder einen Hebel sozialer Weltverbesserung. Das heißt, daß man das himmlische Haupt der Kirche vergißt, daß man auf Ostern verzichtet, um dem Karfreitag auszuweichen, daß man das an der Kirche verleugnet, was der Welt so ärgerlich ist, um der Leidensnachfolge zu entgehen.

Am die Jahrhundertwende war die Lehre verbreitet, daß die eigentliche Kirche die unsichtbare Kirche im Himmel sei, während die irdische Kirche belanglos sei und dem Staat zur Ordnung überlassen werden könnte. Das heißt, daß man den irdischen Leib der Kirche vergißt, daß man Ostern ohne Karfreitag will.

Das, was wir hier in theoretischen Sätzen ausgesprochen haben, bleibt Theorie, wenn es nicht von der inneren Erfahrung des gottesdienstlichen Lebens getragen wird. Hans Asmussen sagt in seinem Rendsburger Vortrag am 14. August 1945: „Aber welches ist denn der Ort der Gemeinde? Es ist der Raum unter der Kanzel und um den Altar. Der um Kanzel und Altar versammelten Gemeinde steht es zu, daß sie den Mund in der Kirche auf tut. Wer dort ein seltener Gast ist, hat keinen Raum in Synoden und kirchlichen Körperschaften. Der bürgerliche Kirchgänger, der gelegentlich einmal auch zur Kirche geht, um auch dort schweigend sich selber zu leben, der aber dann beansprucht, die Geschichte der Kirche zu lenken, der ist eine größere Gefahr für die Kirche als der offene Kirchengegner. Nur im Gottesdienst bei Gesang, Bekenntnis und Anbetung kann man lernen, wie man die Sache der Kirche in Verhandlungen vertreten kann. Es ist darum eine kirchenpolitische Notwendigkeit, daß wir der Liturgie der Kirche ganz andere Bedeutung schenken als bisher.“

Es ist eine entscheidende Einsicht des Kirchenkampfes, an dem auch die Lübecker Bekenkende Kirche ihren Anteil gehabt hat, daß die Ordnung der Kirche von ihrem Wesen her bestimmt sein muß. Dazu hören wir einige wesentliche Stimmen der letzten Jahre: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“

„Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“ (These 3 Barmen 1934.)

„Diese Synode hat die Aufgabe, unserer Kirche eine vorläufige Leistung zu geben. Es ist eine unbestreitbare Erfahrung der letzten zwölf Jahre, daß eine Kirchenleitung im Allerheiligsten der Kirche wurzeln muß. Nur diese Verwurzelung kann es machen, daß ihre tagtägliche Arbeit ein Wandel im Heiligtum wird. Wort, Sakrament und Gebet sind das Schicksal jeder Kirchenleitung. Sie wird durch diese Säulen getragen, oder sie wird von ihnen zerschmettert.“ (Hans Asmussen am 14. August 1945 in Rendsburg.)

„Denn wie hat es zu der Rechtskrise in unserem Volk kommen können? Doch nur so, daß je länger je mehr Recht und Verwaltung rein formale, inhaltlich und ethisch nicht gebundene Größen wurden und deshalb dem politischen Terror nur allzubaal zum Opfer fielen, so daß sie ihn nicht nur nicht brachen, sondern ihn schließlich nur noch stützten. Lassen Sie uns also in der Kirche den Beweis führen, daß Recht nur da ist, wo es inhaltlich bestimmt ist. Kirchenrecht gibt es nur da, wo Kirche ist, also jenes geheime Weben und Wirken des göttlichen Wortes, und der göttlichen Sakramente. Ein wesentlich formales Kirchenrecht ist eine *contradictio in adjecto*. Recht aber im bürgerlichen Leben gibt es nur dann, wenn man die göttliche Gerechtigkeit walten läßt. Darum sind die Zuständigkeiten der kirchlichen Verwaltung vom bischöflichen Amte oder dessen Statthalter zu bestimmen, nie aber umgekehrt.“ (Hans Asmussen.)

„Die Kirche kann nicht verwaltet, sondern muß geistlich geleitet werden.“ (Wilhelm Stählin am 23. Oktober 1945 in Oldenburg.)

Der in der vorigen Sitzung mehrfach genannte Kirchenrechtslehrer Rudolf Sohm hat ja vollkommen recht, wenn er auf die letzte Unvereinbarkeit der göttlichen Ordnung mit jeder menschlichen Satzung hingewiesen hat. Es ist ja wahr, daß der Buchstabe tötet.

Trotzdem aber muß die Kirche versuchen, ihr Recht von dem Allerheiligsten der Kirche her zu gestalten als Abbild der Ordnung des himmlischen Reiches.

Menschliches Recht und göttliche Ordnung sind genau so unvereinbar wie die menschliche und die göttliche Natur Jesu Christi, die Gott durch das Wunder der Weihnacht vereinigt hat.

a) Ebenso wie auf ein vom Wesen der Kirche her bestimmtes Recht könnte die Kirche ja auch auf die Predigt verzichten, da die Predigt ja auch menschliches Wort ist und bleibt, und b) auch auf das Abendmahl, da ja Brot irdisches Brot ist und bleibt.

Wir haben hier noch einer anderen These zu gedenken, die von einem der bedeutendsten Theologen um die Jahrhundertwende, Adolf Harnack, aufgestellt worden ist. Harnack sagt, die Archaisiertheit sei eine pneumatistische Anarchie gewesen.

Wenn Anarchie hier lediglich die Abwesenheit weltlicher Herrschaft bezeichnet, dann ist der Satz richtig: „Ihr wißt, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener (Matth. 20, 25–26). Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.“ (These 4 Barmen.)

Wenn Anarchie aber Ordnungslosigkeit bedeuten soll, so ist Harnacks These falsch.

Die Kirche ist mit der „wie aus dem Boden geschossenen Schar der Zwölf“ (Karl Barth) sofort auf das Amt gegründet, als Ordnung, als Orden im Sinne von Schlachtreihe, und als Gemeinde, als Bruderschaft. Amt und Geist sind hier miteinander vereinigt.

Gott ist nicht ein Gott der Anordnung, sondern ein Gott des Friedens (1. Kor. 14, 33). Dieser Friede ist die Ordnung der neuen Schöpfung, in der das Lamm neben dem Wolf liegt, und der Löwe Stroh ißt.

Diesen Frieden hat die Kirche mit ihrer Ordnung zu bezeichnen, auch wenn die meisten Menschen darin nichts anderes zu sehen vermögen als etwas absonderliche und weltfremde Vereinigungen.

In dem Kampf der Kirche um ihre Gestalt in der Welt liegt die ganz besondere Bewährung ihres Gehorsams. Hier zeigt es sich, ob sie dem erniedrigten Herrn in seiner Knechtsgestalt

auf dem Wege zum Kreuz folgen will. Wenn wir ein so großes Wort wie das vom Kreuz aussprechen, so wollen wir uns daran erinnern, daß Gott uns auch in den letzten zwölf Jahren nicht über unser Vermögen versucht hat, und dieses Vermögen war sehr schwach.

Am Beispiel Abrahams kann die Kirche lernen, welcher Art ihr Gehorsam sein muß. Abraham erhielt von Gott keine allgemeinen Lebensregeln, sondern einen konkreten Befehl, eine Reise zu tun.

So erhält auch die Kirche keine allgemeinen Vorschriften, sondern sie hat in konkreten Lagen immer aufs Neue nach dem Weg des Gehorsams zu fragen.

Mit den zwölf Aposteln ist die Kirche gegründet als ein Sineinander von Amt und Gemeinde, Führung und brüderlicher Gemeinschaft, aber wir haben keine beständig gültigen Weisungen, wie dieses Sineinander zu verwirklichen ist.

Bei schwachen Gemeinden wird der Schwerpunkt bei der Führung liegen, bei einem Bischof oder einem Kirchenrat, und man wird vielleicht, wie es jetzt bei uns der Fall ist, genötigt sein, Kirchenvorstände und Synoden zu berufen.

Bei reifen Gemeinden wird man die Kirchenvorstände wählen können, wobei man, wie es jetzt bei den reformierten Gemeinden des Westens der Fall ist, das aktive Wahlrecht nur denen vorbehält, die regelmäßig zum Abendmahl gehen. Der Schwerpunkt der Leitung wird dann bei der aus den Kirchenvorständen berufenen Synode liegen. Aber gerade die Reformierten des Westens haben gezeigt, daß sie, wenn es not ist, und die Kirche einer starken Spitze bedarf, auch eine solche herausstellen können etwa in dem Präsidenten der Synode.

Obwohl solche Entscheidungen im Glauben und im Gehorsam gefällt werden müssen, enthalten sie doch kein für alle Zeiten gültiges Gesetz.

Wenn z. B. Gott es uns schenkt, daß unsere Lübecker Gemeinden innerlich wachsen, dann werden wir zu einer stärkeren Betonung des synodalen Elements kommen können und müssen.

Wir stehen heute vor der notwendigen Aufgabe, die zerstreute Herde des Herrn neu zu sammeln und zu ordnen. Wir wollen aber dankbar auf das vielfältige geistliche Leben sehen, das in der Kirche heute wächst und das von selbst nach Formung und Ordnung drängt und das auch der Kirche insgesamt neue Ordnungskräfte zuführen wird.

Wir danken dabei z. B. an die mannigfachen Ansätze zur Neuordnung der Ausbildung des theologischen Nachwuchses, an die Bestrebungen, dem Katecheten ein wirklich geistliches Amt zu geben, an die Diaconissenhäuser, die auch ein Stück geformten geistlichen Lebens sind, an den Wunsch nach Disputationen.

Z. B. ist heute eine Bewegung in Deutschland im Entstehen, die Physiker, Historiker, Juristen, Erziehungswissenschaftler usw. umfaßt, und die den Zusammenhang der einzelnen Sachgebiete mit der Kirche wiederherstellen will. Diese Bewegung, die heute angesichts der besonderen Schwierigkeit der Fragestellungen nur einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Menschen erfassen wird, wird nach menschlicher Voraussicht stark in die Breite wachsen und dem Laien in der Kirche eine ganz neue Stellung geben.

Vielleicht die schönste Frucht der letzten Jahrzehnte sind die Bruderschaften, die in vielen Orten in Deutschland erwachsen sind, und die z. T. nur Pfarrer, z. T. Pfarrer und Laien umfassen und die sich vielfach sehr umfangreiche Aufgaben zur Erneuerung der Kirche gestellt haben. Asmussen: „Jedoch muß nun zu dieser ganzen Frage das entscheidende Wort noch gesagt werden: Auf's Ganze gesehen mündeten die Erfahrungen, welche wir mit der Bruderschaft gemacht haben, darin aus, daß unsere Bruderschaft tiefer begründet ist als in gemeinsamen Überzeugungen, selbst wenn es sich um Glaubensüberzeugungen handelt. Auf der ganzen Linie sind die in den letzten zwölf Jahren entstandenen Bruderschaften, im Marsch mit einem einzigen, recht klaren Ziel. Darum ist die Marschrichtung aller unserer Bruderschaften in der deutschen evangelischen Kirche immer klarer auf das Sakrament ausgerichtet.“

Und das ist die größte Erfahrung der letzten zwölf Jahre: Das Sakrament kann in einer Pfarrerschaft Ausgangspunkt für eine neue Weise des Zusammenlebens werden. Wird uns das geschenkt, dann werden wir auch unser Volk beschenken können mit neuen Formen des Zusammenlebens, die es jetzt entbehrt. Dann werden die Opfer des politischen Lebens Brüder finden, die sich ihrer annehmen. Dann werden die Opfer des Krieges, die ihre Heimat verloren, unter der Kraft des Sakraments in der Fremde dennoch eine Heimat finden.“

Diese Kräfte werden, so hoffen wir, darum kämpfen, daß die Kirche „in Form“, „in Ordnung“ ist, und dann wird die Kirche dem deutschen Volk ein Vorbild neuer Gestaltung sein können.

Grundsätzliches zum Bau einer lutherischen Kirchenverfassung

Don Oberkonsistorialrat Güllow

Nach den grundlegenden Ausführungen zur Frage nach der Form und Gestalt der Kirche wenden wir uns nunmehr den praktischen Aufgaben zu, die uns durch den notwendigen Neubau einer lutherischen Kirchenverfassung aufgegeben sind. Wir stehen dabei zuerst vor der Frage, ob denn nicht in der Reformation und insbesondere in den Weisungen und Worten Luthers uns die Maßstäbe an die Hand gegeben sind, die für alle Zeiten, also auch für uns heute für die Gestalt einer Kirchenverfassung Gültigkeit haben. Die Antwort, die wir uns darauf zu geben haben, ist eine doppelte. Zuerst: Genau wie das Bekenntnis im Unterschied zu dem Wort Gottes durchaus ein Ausdruck ist, den die im Glauben ihrem Herrn gehorhame Gemeinde je nach ihrer Zeit, ihrer Situation und ihrem Verständnis zu geben hat, so ist auch eine Kirchenverfassung nichts Dauer gültiges und Unabänderliches, sondern sie ist eine Form, die geordnet und gewandelt wird für die jeweilige Zeit und die besonderen Aufgaben, in die sich die Kirche für die Zukunft gerufen weiß. Und das andere: Es darf nicht übersehen werden, daß in der Reformationszeit — ausgelöst durch das ablehnende Verhalten der katholischen Bischöfe — eine Verfassungsfrage der Kirche angehoben hat, die bis auf den heutigen Tag nicht zu Ende gekommen ist. Wie wenig die Reformation gerade in den hier anstehenden Fragen Klarheit geschaffen hat, ist ja schon bei dem Ausgang des Schmalkaldischen Krieges deutlich geworden, als die führenden Männer der evangelischen Sache, wie Melanchthon, Bugenhagen u. a., in dem sogenannten Leipziger Interim sich dazu bereit fanden, um den Preis der Erhaltung des *articulus stantis et cadentis ecclesiae*, nämlich der Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben, sich mancherlei äußere, bis dahin abgelehnte katholische Ordnungen wieder aufzutroyieren zu lassen, die man mit dem Namen *Adiaphora* bezeichnete, unter denen man sogenannte „Mittel Dinge“ verstand wie z. B. die Verfassung der Kirche, die nicht eigentlich zum Wesen des Evangeliums gehörten und darum veränderlich und gegebenenfalls aufgebbar seien. Gegen diese Meinung ist mit aller Leidenschaft damals Flaccius aufgestanden und hat den Lutheranern seiner Zeit das Gewissen dafür geschärft, daß auch die äußere Ordnung einer Kirche lebt, weht und bestimmt sein muß von dem Zentrum des Glaubens und dem Wesen der Kirche her. Nachmals ist es vor allem der für den Weg der lutherischen Kirche so bedeutsame Wilhelm Löhe gewesen, der der Meinung Geltung zu schaffen suchte, daß die Kirchenordnung durchdrungen sein müsse von der Heilsordnung.

Bei diesen Hinweisen handelt es sich nicht um akademisch-theologische Erwägungen und Meinungen, sondern vielmehr um Grundsätze, die für die praktischen Aufgaben der Kirche von weittragender Bedeutung sind. Das ist uns im Laufe der letzten Jahre besonders deutlich geworden, als die Kirche einen ersten und schweren Kampf um ihren Bestand und ihre Zukunft in unserem Lande zu kämpfen hatte. Als man im kircheneindlichen Lager zu der Erfahrung kommen mußte, daß die Eingrenzung und Zerstörung der Kirche durch eine noch so intensive Kirchaustrittspropaganda nicht würde erreicht werden können, ging man an die oft proklamierte organisatorische Verklammerung der Kirche. Diese erstreckte sich durchaus nicht nur auf die gewalttätige Einschränkung der pfarramtlichen Arbeit, d. h. Verbot kirchlicher Jugendarbeit, Frauenarbeit, Freizeiten, Beschränkung auf die „Kircheneigenen Räume“, Verbot von Hausbesuchen und Seelsorgebesuchen in Krankenhäusern und dergleichen. Man hatte vielmehr im Hauptquartier dieses Kampfes gegen die Kirche mit großer Deutlichkeit erkannt, daß gerade an der äußeren Form und Rechtsbildung, also der Verfassung der Kirche der Hebel angefaßt werden mußte, um die Kirche in entscheidender Weise zu entmachten. Das ist dann in der Tat in einschneidenden Maßnahmen im deutschen Osten zur Anwendung gekommen, wo im Zuge der Neuordnung im Wartheland und zum Teil in Danzig-Westpreußen alles leutherische Recht, und zwar auch das nie außer Kraft gekommene und aus früherer deutscher Zeit erhaltene Kirchenrecht außer Geltung gesetzt wurde. Die bis dahin selbstverständliche Rechtsform mit ihren kirchlichen Grundsätzen wurde entscheidend angegriffen. Die Kirche konnte und durfte nicht mehr Körper-

schaft des öffentlichen Rechtes sein, sondern wurde auf das Gebiet des Vereinsrechtes abgeschoben. An die Stelle der Gliedschaft in der Kirche, wie sie durch die Heilige Taufe geschaffen wird, trat die Mitgliedschaft kraft einer freiwilligen Beitrittserklärung bürgerlich mündiger Menschen. Auch eine Beamtung der Geistlichen und Amtsträger der Kirche wurde unmöglich gemacht. Der Einfluß der Pastoren sollte nur mit Genehmigung des unter politischer Kontrolle stehenden Arbeitsamtes möglich sein. In den vergangenen Jahren ist die Kirche des Ostens immer wieder vor die entscheidende Frage gestellt, was denn eigentlich für die Kirche unaufgebbar ist und zwar nicht nur in dem Inhalt ihrer Verkündigung, sondern auch in ihrer verfaßten Erscheinung und Ordnung in dieser Welt. Von der gleichen Frage haben wir auszugehen, wenn wir die Hand zum Bau einer neuen lutherischen Kirchenverfassung aufheben wollen. In dem vorangegangenen Referat ist deutlich geworden, daß die Kirche eine Stiftung ist und zwar eine Stiftung, für die der Apostel Paulus in erster Linie das Bild des Leibes Christi und das Bild der Ehe verwandt hat. Die Kirche ist also nicht eine auf irgendwelchen soziologischen Gesetzen beruhende Veranstaltung oder Einrichtung. Diese Erkenntnis wird eine Kirchenverfassung zum grundsätzlichen Ausgangspunkt haben müssen. Alle Verfassungen der letzten Jahrzehnte, die ausgehen von dem Grundsatz, daß die Kirche sich von der Gemeinde her aufbaue, geraten notwendigerweise in die größten Nöte hinein, weil die Voraussetzung, von der man ausgegangen ist, falsch ist. Die Kirchengemeinde von heute ist nämlich durchaus nicht ohne weiteres dem kongruent, was im Neuen Testament als Gemeinde bezeichnet ist. Die heutige Gemeinde kann schwerlich ohne Bedenken als die Gemeinde der Gläubigen angesprochen werden. Sie ist weitgehendst ohne wirkliche Bruderschaft, ohne Zueignung und ohne Seelsorge. Die Gemeinde von heute ist vielfach für den Pastor unübersehbar geworden. Der Reichtum der christlichen Ämter, wie er der Urgemeinde eigen gewesen ist, ist ihr abhanden gekommen, und sie ist vollends eine Gemeinde, in der die Kirchengewalt nicht mehr in Übung und Macht steht. Der Satz, daß die Kirche sich aus der Gemeinde aufbaue, kommt noch aus einer Zeit her, in der der Idealismus seinen Siegeszug angetreten hatte, aus einer Zeit, in der in deutschen Ländern die Könige und Fürsten ein besonderes Interesse daran hatten, daß in einer Kirche gesammelt und zusammengefaßt würde, was nicht römisch-katholisch war. Diese Denkweise, die im Raum der Kirche weithin bis auf den heutigen Tag in Geltung und Kraft gekommen ist, hat dazu geführt, daß vor wenigen Jahren der Staat behaupten konnte, daß die Kirche sich aufbaue durch den Beitritt von Mitgliedern zu einer Gemeinde. Die landläufige Meinung ist dabei diese: das Wort Gottes wird gepredigt; dadurch kommen Menschen zum Glauben; diese schließen sich zusammen und bilden eine Gemeinde, die sich durch neueintretende Mitglieder erweitert; die Gemeinden wiederum schließen sich zu einer Kirche zusammen. Diese Auffassung hat auch in der Verfassungsgestaltung der Lübecker Kirche ihren Niederschlag gefunden. Die Verfassung von 1930 redet von „Mitgliedern“ der Gemeinde, die nachfolgende Verfassung von 1934 nennt sie freilich „Glieder“. Aber sowohl 1930 wie 1934 begreift die Lübecker lutherische Kirche sich als eine Gemeinschaft der lutherischen Gemeinden Lübecks. Gemessen an den Aussagen des Epheserbriefes als der Magna Charta der Kirche bedarf diese Auffassung, die den alten Lübecker Verfassungen zugrunde liegt, der Revision. Vom Neuen Testament gesehen nämlich liegen die Dinge genau umgekehrt: danach müßten wir sagen, es gibt hier die lutherische Kirche, in der um des lauternden Wortes Gottes und der Heiligen Sakramente willen gepredigt und geglaubt wird. Diese Kirche gliedert sich um der Durchbringung mit dem Worte Gottes willen in einzelne Gemeinden, und diese wiederum haben ihre Glieder in den einzelnen Christen. Es wird für den Hauptausschuß von entscheidender Bedeutung sein, ob er an diesem Punkte zur Klarheit kommen wird. Alles nämlich, was bei dem Aufbau von unten her, also vom einzelnen Gemeindeglied aus gesagt ist, gehört in das Gebiet der Organisation. Die Kirche kann und darf aber nicht eine Organisation sein oder werden, sondern sie ist als echte Kirche ein

Organismus. Es ist durchaus kein Zufall, wenn Paulus das Bild vom Leibe Christi gewählt hat. Ist die Kirche ein Organismus, so ist deutlich, daß nicht die Glieder zuerst da sind, die sich zusammenschließen, um ein Ganzes zu bilden, sondern die Kirche ist da und prägt ihre Glieder aus. Und die Kirche ist Wirklichkeit, weil der lebt und webt, der ihr das Leben gegeben hat durch seinen Geist, der Wort und Sakrament lebendig macht. Der Organismus der Kirche muß also durchwaltet sein durch den erhöhten und gegenwärtigen Christus, er muß getragen und durchpulst sein von dem Heiligen Geist. Daraus ergeben sich Konsequenzen, die kurz zu beleuchten sind.

Für eine echte Kirche ist es von entscheidender Bedeutung, welche Rolle in ihrer Verfassung den Ämtern der Kirche zukommt. Wer die Verfassungen etwa der letzten hundert Jahre ansieht, wird urteilen müssen, daß die Ämter der Kirche weithin Konstruktionen für eine geordnete Verwaltung der Kirche sind. Es ist oben angedeutet, wie verhängnisvoll es ist, daß in der Kirche im Laufe ihrer Entwicklung ein außerordentlich starker Schwund der kirchlichen Ämter eingetreten ist. Es kommt hinzu, daß das unheilvolle Auseinanderreißen von sichtbarer und unsichtbarer Kirche weithin zu einer Entleerung des Amtes in der Kirche geführt hat. Ist die Kirche jedoch ein wirklicher Organismus, durchströmt und getragen vom Geiste Christi, dann ist eindeutig, daß alle Ämter der Kirche geistliche Ämter sind, daß für das Amt in der Kirche nicht entscheidend ist die Ausbildung und Prüfung, sondern vielmehr zuerst die Gnadengabe, das Charisma des Geistes und gleichzeitig der Sendungsbefehl. Es gibt darum nicht neben dem geistlichen Amt der Verkündigung Ämter der Verwaltung, die grundsätzlich einer anderen Kategorie angehören könnten. Das Amt des Pastors wie das des Kirchendiener, des Diakons, des Kirchenjuristen sind Ämter, die allein leben aus der Bezogenheit auf den, der die Mitte der Kirche ist. Die Kirche wird nur wieder in Ordnung kommen, wenn das erkannt und gepredigt wird (Löhe). Hans Asmussen hat einmal ausgesprochen, daß es ihm gerade eine Erkenntnis der Gegenwart zu sein scheint, daß eine Kirche in der heutigen Zeit genötigt ist, autoritativ zu reden, lebendige Verkündigerin des Willens Gottes in dieser Zeit zu sein, weil die Kirche das Evangelium als das Pfund mitbekommen hat, mit dem sie zu wuchern hat. Eine Kirche wird nur dann lebendige Kirche sein und nur dann autoritativ reden können, wenn sie eine geistliche Leitung hat. Die konfessionalen Verfassungen sind dürftige Rekonstruktionen gewesen, die es in dieser Stunde zu ersetzen gilt durch das Amt echter, d. h. geistlicher Leitung der Kirche. Es gilt hier freilich anzumerken, daß geistliche Leitung nicht etwa nur durch ordnungsmäßig geprüfte und ordinierte Theologen ausgeübt werden kann. Das Entscheidende ist vielmehr, daß geistlich gerichtet und geistlich geleitet wird. Die Kirche bedarf des Amtes der geistlichen Leitung nicht etwa nur, um nach außen einen Vertreter zu haben, sondern sie braucht vor allen Dingen eine Instanz, um das Wächteramt, das Trostamt und das Besuchamt der gesamten Kirche an der einzelnen Gemeinde auszuüben. Es ist durchaus nicht ausreichend, wenn ein Kollegium von Gemeinden sich ein Kollegium von Vertretern wählt, die die Entscheidungen gemeinsam für diese Gemeinden treffen. Wir haben noch einen Schritt weiterzugehen. Es ist wirklich notwendig, daß die Einzel-Gemeinde geistlich von der Gesamt-Kirche angesprochen, daß sie ermuntert, ermahnt und zerrichtet wird. Es mag noch die Frage sein, ob es geraten ist, diese geistliche Leitung in die Hände eines Kollegiums oder in die Hand eines Bischofs zu legen. Die evangelische Kirche ist auf ihrem Wege durch die Zeiten bisher nicht zu einer wirklichen Ausprägung des lutherischen Bischofsamtes gekommen. Unsere Erfahrungen seit 1933 dürfen allerdings nicht billig abgeschlossen werden mit dem Urteil, daß das Bischofsamt für die evangelische Kirche und ihre Leitung keine echte Lösung biete. Ich glaube, die Dinge liegen umgekehrt: nicht das Bischofsamt hat sich als unbrauchbar im Raum der evangelischen Kirche erwiesen, sondern vielmehr die Männer, denen man das Amt gegeben hatte, haben versagt. Weil weitgehendst die Bischöfe seit 1933 keine wirklichen Bischöfe gewesen sind, ist das Amt in Verruf geraten. Es wird nach meiner Meinung darauf ankommen, daß wir mit neuer Wachsamkeit und neuem Gebet darum ringen, daß uns geistliche Leitung für die Kirche geschenkt werden möchte. Es versteht sich, daß eine Kirchenleitung sich einen Apparat zu unterstellen hat, der die in dieser Welt nun einmal notwendige Verwaltung durchführt. Es bleibt allein zu bedenken — und daran muß gearbeitet werden —, daß auch diese Verwaltung orientiert sein muß an der eigentlichen und

einzigen Aufgabe der Kirche, die viva vox evangelii, die lebendige Stimme des Evangeliums in dieser Zeit zu sein.

Wie soll nun — das ist die nächste, überaus wichtige Frage — die Leitung der einzelnen Gemeinden aussehen? Soll der Kirchenvorstand ein Interkollegium darstellen, also ein Arbeitsausschuß der Gemeinde sein, in dem die Männer Sitz und Stimme haben, denen ein besonderes Amt in der Verwaltung und Betreuung der Gemeinde übertragen ist? Oder soll ein Kirchenvorstand eine Repräsentanz der Gemeinde sein dergestalt, daß Christen aus den verschiedensten Schichten, Ständen, Altersstufen und Geschlechtern gleichsam als Sprecher ihrer Kategorie zusammentreten, um der Gemeinde Bestes zu raten und zu tun. Hier wird eine Entscheidung gefällt werden müssen. Ich meine, daß in einem rechten Kirchenvorstand beide Gruppen vertreten sein müssen. In ihm müssen diejenigen zu Worte kommen können, die an zentraler Stelle täglich in dem lebendigen Dienst an der Gemeinde stehen. Es wäre ein böser Rückfall, wenn man diese kirchlichen Mitarbeiter als Angestellte im bürgerlichen Sinne behandeln wollte. Aber ebenso wenig wird man im Kirchenvorstand des Rates und der Hilfe der Männer entraten können, die aus der Tradition der örtlichen Gemeinde kommen und in ihrem Namen das Wort zu sagen haben, damit ein gesundes Gegengewicht gegen die vielfach von auswärts gekommenen Geistlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter geschaffen wird.

Es dürfte nicht notwendig sein, daß in diesem Zusammenhang auch schon weitere Ausführungen über das synodale Element der Kirche und über die leidigen Kirchenwahlen gemacht werden. Eines aber wird gesagt werden müssen, was hier bei Durchsicht unserer Kirchenordnungen und Verfassungen zum besonderen Anliegen geworden ist:

Weil die Kirche den Auftrag hat, die lebendige Stimme des Evangeliums in dieser Zeit zu sein, darum kann sie nach meinem Urteil auf ein verpflichtendes Bekenntnis nicht verzichten. Ich glaube, daß es keineswegs ausreichend ist, wenn in der Verfassung, in der ja doch das Selbstverständnis der Kirche den Ausgangspunkt bilden muß, einfach gesagt wird, daß die Kirche die Verkündigerin der Gnade Gottes in Jesu Christo ist. Im Mißverständnis und Irrlehre vorzubeugen, wird man sich nicht mit der knappen Formulierung des Bekenntnisses der Urgemeinde begnügen können, daß Christus der Herr ist. Wichtiger noch ist, daß die Kirche von heute, die um einen neuen Anfang ringt, sich dazu wird verstehen müssen, das Bekenntnis nicht wie eine Reliquie zu behandeln, so daß es allenfalls als Präambel und Voraussetzung eines isolierten Ehrenplatz bekommt. Wir wissen uns heute aufgerufen, von neuem unser Bekenntnis zu betätigen in dem Neubau der Kirche und der Kirchenverfassung. Generalsuperintendent Zöckler hat einmal gesagt: „Eine Kirche ohne Bekenntnis ist wie eine Glocke ohne Kloppl.“

Dem Kirchentag und insbesondere dem Verfassungsausschuß wird es obliegen, aus den Erfahrungen der letzten Zeiten Folgerungen zu ziehen hinsichtlich der Behandlung der am Rande und in der Gemeinschaft mit der Kirche vollzogenen Arbeiten. Ich meine damit, daß eine Verfassung von heute unter allen Umständen daran denken muß, ein geordnetes Verhältnis z. B. zur Inneren Mission herzustellen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß seit Wickers Tages die Existenz und Arbeit der Inneren Mission für die Kirche in ihrer Schwerfälligkeit und Erstarrung von außerordentlicher Befruchtung gewesen ist. Und doch kann nicht übersehen werden, daß die Innere Mission manchmal in die Gefahr geriet, wirklich neben die Kirche oder gar an die Stelle der Kirche zu treten. Die neue Kirche wird nie vergessen dürfen, daß das Wort der Verkündigung leer und fruchtlos ist, wenn es nicht die Tat der Liebe wirkt. Die Innere Mission wird sich immer vor Augen halten müssen, daß die Summe der Werke der Liebe nichts ist, wenn diese Werke nicht geprägt und getrieben sind von dem Wort und Geist, die uns Christus in der Berufung zu seiner Gemeinde geschenkt hat.

Und schließlich: wenn wir die Kirche in neuer, d. h. ursprünglicher Weise als Leib Christi verstehen, so werden wir in der Verfassung auch ein Wort zu sagen haben, wie unsere Kirche sich als ein Glied der einen heiligen christlichen Kirche begreift, und wie darum das Verhältnis zu der Gesamtheit der Kirchen wie zu den Einzel-Kirchen verstanden wird. Je mehr unsere Kirche sich begreift als ein Teil des Leibes Christi, um so mehr wird sie bei aller Treue zu Bekenntnis und Auftrag Verständnis haben für den innersten Zusammenhang mit denen, die mit uns auf dem gleichen Wege sind.

In den Verfassungen der Lübeckischen Kirche steht der Satz, daß unsere Kirche eine Volkskirche sei. Es ist uns in den letzten Zeiten zur Frage geworden, ob wir noch Volkskirche sind, oder ob wir überhaupt noch Volkskirche bleiben wollen, dürfen und können. In den Auseinandersetzungen und Kämpfen um die Kirche in den letzten Jahren hat sich gewiß ein starkes Beharrungsvermögen der den Konfessionskirchen zugehörnden Bevölkerung erwiesen. Aber ist die Volkskirche noch eine Wirklichkeit? Wir sind in einer ganz besonderen Weise der Gesamtheit der Menschen verpflichtet. Es wird auch in der Verfassung der Kirche nicht aus dem Auge verloren werden dürfen, sondern vielmehr deutlich herausgestellt werden, daß die Kirche um ihren missionarischen Auftrag weiß. Es dürfte uns aber deutlich geworden sein, daß die missionarische Aufgabe von der Kirche nur dann wirksam erfüllt werden kann, wenn die Kirche Ernst damit macht, den von Luther in der Vorrede zur Deutschen Messe gegebenen Anlaß weiterzuführen und innerhalb der Gemeinde zur Bildung der Kerngemeinde überzugehen, in der sich die Christen sammeln, die sich in besonderer Weise verantwortlich wissen wollen für die Gemeinde durch ihr Gebet, ihren Kirchgang und die gemeinsame Teilnahme am Sakrament. Nur so werden wir dem entgegenwirken können, daß der Pastor isoliert in der Gemeinde steht und als der alleinige Träger der Kirche angesprochen wird. Ein Pastor braucht um der Gemeinde willen aus der Gemeinde Menschen, die zu innerer Verantwortung bereit sind, weil sie sich in den Gehorsam des Wortes Gottes begeben haben. Nur so wird es möglich sein, daß wir wieder Volkskirche werden. Für den Verfassungsausschuß wird sich die schwierige Aufgabe ergeben, dieser Erkenntnis im Rahmen der neuen Kirchenordnung Ausdruck zu verleihen.

Damit ist die entscheidende Schwierigkeit für die Erarbeitung einer Verfassung angedeutet. Echte Kirche ist etwas Lebendiges, Werdendes und Wachsendes. Es ist eine Gefahr, Lebendiges durch Artikel und Sätze einzufassen. Wird nicht durch jede formulierte Verfassung und Ordnung das echte kirchliche Leben eingefangen, eingeschränkt und zur Erstarrung verurteilt? Weil aber die Kirche nun einmal in dieser Welt lebt, kann sie um der menschlichen Schwachheit willen eine feste Ordnung nicht entbehren. Auch wenn wir wissen, daß allenthalben der Satan sein Unkraut zu säen sucht, werden wir uns der Aufgabe nicht entziehen können, in einer Verfassung und Kirchenordnung ein Zeichen aufzurichten dafür, daß Menschen, die vom Wort Gottes erreicht und zum Glauben geführt worden sind, entschlossen sind, sich zur Gemeinde des Herrn zu bekennen und in den Ordnungen der Kirche zu leben.

Es ist eine ungeheuerliche Aufgabe, zu der wir berufen sind, die echte Kirche Christi hier in der Armseligkeit und Unschöne ihrer irdischen Magdsgestalt zur vollen Entfaltung und Reife zu bringen damit, daß wir — soweit es in unserer Kraft steht — dem Worte Gottes Raum und Geltung geben. Gott helfe uns in unserem verantwortungsvollen Beginnen, daß es uns gelinge, mitzuwirken daran, daß die Kirche wird, was sie sein soll: das unübersehbare Zeichen dessen, der sein Gericht hält über die Welt in dem Kreuz seines Sohnes, und der uns die Gnade gibt, daß er uns zu seiner ewigen Kirche beruft. Lassen Sie uns bei unserem Beginnen aber des Wortes unseres D. Martin Luther eingedenk bleiben: „Wir sind es doch nicht, die da könnten die Kirche erhalten; unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen; unsere Nachkommen werden es auch nicht sein, sondern der ist es gewesen, ist es noch, wird es sein, der da spricht: Ich bin bei euch bis zur Welt Ende.“